

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 1298

vom 14. April 1992

Gemeinde Rothenfluh, Bau- und Strassenlinienplan "Hornweg Nord"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Rothenfluh hat am 21. August 1990 die Strassen- und Waldbaulinien "Obere Vogtsmatten II/Hornweg Nord" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 23. November bis 22. Dezember 1990 statt. Sie wurde durch Publikation im kantonalen Amtsblatt Nr. 47 vom 22. November 1990 und mittels Anzeige im Aushangkasten der Gemeinde bekanntgegeben. Auswärtige Grundeigentümer mussten keine benachrichtigt werden. Die innerhalb der Auflagefrist erfolgte Einsprache konnte auf dem Verständigungsweg erledigt werden.

C. Mit Schreiben vom 17. Februar 1992 ersucht der Gemeinderat Rothenfluh um die regierungsrätliche Genehmigung des Bau- und Strassenlinienplanes und um Aufhebung der Sistierung des Genehmigungsverfahrens. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 sind die Gemeinden befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung u.a. auch Bau- und Strassenlinienpläne zu erlassen. Diese Bauvorschriften erwachsen jedoch erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft.

II.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung beschränkt sich laut § 3, Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und eine Ermessenkontrolle aus Gründen der Regionalplanung. Der Regierungsrat hat demnach vor allem darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen das übergeordnete kantonale und eidgenössische Recht verstösst.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Der Regierungsrat hat die östlich des Waldareals auf Parz. Nr. 2337 festgelegte Waldbaulinie mit Beschluss Nr. 2551 vom 20. August 1991 genehmigt. Auf Antrag des Gemeinderates wurde damals der westliche Teil (Waldbaulinie und Strassenbaulinie Hornweg) aufgrund einer Einsprache bis zum Vorliegen einer Waldfeststellung vom Genehmigungsverfahren ausgeklammert. Damit konnte die Verzögerung der Baubewilligung eines hängigen Baugesuches umgangen werden. Nachdem eine entsprechende Waldfeststellung mit Augenschein vom kantonalen Forstamt - in Anwesenheit aller beteiligten Parteien - am 10. Dezember 1991 durchgeführt worden ist, konnte mit dem Einsprecher eine Einigung erzielt werden. Der vorliegende Plan entspricht damit den tatsächlichen Gegebenheiten. Auf einen Regierungsratsbeschluss über die Waldfeststellung wurde verzichtet.

Demnach steht einer Aufhebung des sistierten Genehmigungsverfahrens bzw. der Genehmigung des vorliegenden Planes inklusive Waldbaulinie nichts entgegen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen

:/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Rothenfluh am 21. August 1990 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Hornweg Nord" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 57/BSP/14/0 und 57/BSP/11/2 versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Rothenfluh, 4467 Rothenfluh
- Ingenieurbüro Dettwiler AG,
Höldeliweg 12, 4460 Gelterkinden
- Kreisgeometerbüro Sissach,
Ebenrainweg 1, 4450 Sissach
- Landeskanzlei (Publikation)
- Forstamt
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (8)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

